



Brüssel, den 7. Dezember 2020
(OR. en)

13702/20

AGRILEG 164
VETER 57
DELECT 161
PREP-BXT 50

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13700/20 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Identitätskennzeichens, das für bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zu verwenden ist
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat¹ am 7. Dezember 2020 die obengenannte delegierte Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs² übermittelt. Gemäß Artikel 11a Absatz 6 der genannten Verordnung kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung, d. h. bis zum 7. Februar 2020, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben.

¹ Dok. C(2020) 8765 final.

² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

2. Am selben Tag richtete Kommissionsmitglied Kyriakides ein Schreiben an den Vorsitz, in dem er darum ersuchte, dass der Rat die delegierte Verordnung beschleunigt prüft, um der Kommission bereits bis zum 20. Dezember 2020 eine Antwort zu geben, damit die Kommission die Maßnahme im Interesse eines reibungslosen Handelsverkehrs³ vor dem 1. Januar 2021 veröffentlichen kann.
3. Damit der Rat innerhalb dieser Frist frühzeitig erklären kann, dass er keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt, und dies als I/A-Punkt bestätigen kann, wurde dieser Punkt auf die Tagesordnung des AStV am 9. Dezember 2020 gesetzt. Die Gruppe der Referenten/Attachés (Veterinärfragen) wurde ersucht, etwaige Einwände bis zum 8. Dezember, 10:00 Uhr, zu erheben.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht,
 - dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 11a Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht wird und in Kraft tritt, wenn auch das Europäische Parlament bestätigt, dass es nicht beabsichtigt, Einwände zu erheben.

³ Dok. 13758/20.